



Brüssel, den 15. September 2020  
(OR. en)

10780/20

AGRILEG 100  
VETER 34

## I/A-PUNKT-VERMERK

---

Absender: Generalsekretariat des Rates

Empfänger: Ausschuss der Ständigen Vertreter (1. Teil)/Rat

---

Nr. Komm.dok.: 9986/20 + ADD 1

---

Betr.: VERORDNUNG (EU) .../... DER KOMMISSION vom XXX zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 142/2011 hinsichtlich der Einfuhr von Heimtierfutter aus Georgien  
– *Beschluss, den Erlass nicht abzulehnen*

---

1. Die Kommission hat dem Europäischen Parlament und dem Rat am 27. Juli 2020 den oben genannten Verordnungsentwurf (ST 9986/20 + ADD 1) auf der Grundlage von Artikel 5a Absatz 3 Buchstabe a des Beschlusses 1999/468/EG des Rates<sup>1</sup> zur Festlegung der Modalitäten für die Ausübung der der Kommission übertragenen Durchführungsbefugnisse, geändert durch den Beschluss 2006/512/EG des Rates<sup>2</sup>, zur Prüfung vorgelegt.
2. Die Gruppe der Agrarreferenten hat im Rahmen einer informellen schriftlichen Konsultation<sup>3</sup> die Auffassung vertreten, dass es für den Rat keinen Grund gibt, den Erlass des Entwurfs der Kommissionsverordnung abzulehnen.

---

<sup>1</sup> ABl. L 184 vom 17.7.1999, S. 23.

<sup>2</sup> ABl. L 200 vom 22.7.2006, S. 11.

<sup>3</sup> Dok. WK 8250/2020 und WK 9554/2020.

3. Der Ausschuss der Ständigen Vertreter wird daher ersucht,
- die in der Gruppe erzielte Einigung zu bestätigen und
  - dem Rat zu empfehlen, er möge als A-Punkt seiner Tagesordnung bestätigen, dass es keinen Grund gibt, den vorgenannten Entwurf der Kommissionsverordnung abzulehnen.
-